

GESELLSCHAFTSVERTRAG

einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Individuelle Satzung für eine UG (haftungsbeschränkt)

zwischen den nachfolgend aufgeführten Gründungsgesellschaftern:

Gesellschafter 1

Vorname / Name bzw. Firma:

Geburtsdatum:

Anschrift / Sitz:

ggf. Register / Registernummer:

Gesellschafter 2

Vorname / Name bzw. Firma:

Geburtsdatum:

Anschrift / Sitz:

ggf. Register / Registernummer:

Gesellschafter 3

Vorname / Name bzw. Firma:

Geburtsdatum:

Anschrift / Sitz:

ggf. Register / Registernummer:

Gesellschafter 4

Vorname / Name bzw. Firma:

Geburtsdatum:

Anschrift / Sitz:

ggf. Register / Registernummer:

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

_____ **UG (haftungsbeschränkt)**

oder ausgeschrieben:

_____ **Unternehmergesellschaft
(haftungsbeschränkt)**

2. Sitz der Gesellschaft ist:

3. Geschäftsanschrift bei Gründung:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
3. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

_____ **EUR**

2. Das Stammkapital wird ausschließlich durch Bareinlagen erbracht.
3. Die Gesellschafter übernehmen folgende Geschäftsanteile:

Gesellschafter	Geschäftsanteil Nr.	Nennbetrag
_____	_____	_____
—	_____	EUR
_____	_____	_____
—	_____	EUR
_____	_____	_____
—	_____	EUR
_____	_____	_____
—	_____	EUR
_____	_____	_____
—	_____	EUR

Gesamtsumme des Stammkapitals: _____ **EUR**

4. Die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile muss dem Stammkapital entsprechen.
5. Die Einlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten.
6. Die Einzahlung erfolgt spätestens vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister auf ein hierfür bestimmtes Konto der Gesellschaft beziehungsweise entsprechend der mit dem Notar abgestimmten Gründungsabwicklung.
7. Sacheinlagen werden bei der Gründung nicht erbracht.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird

☐ auf unbestimmte Zeit

☐ bis zum _____

errichtet.

2. Geschäftsjahr ist

☐ das Kalenderjahr.

☐ der Zeitraum vom _____ bis _____.

3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am Ende des vereinbarten Geschäftsjahres, das auf die Eintragung der Gesellschaft folgt beziehungsweise in das die Eintragung fällt.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere geeignete Personen bestellt werden.

3. Über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer entscheiden die Gesellschafter nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag.

4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

5. Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 6 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein, soweit im Rahmen der Bestellung nichts anderes bestimmt wurde.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gilt folgende Regelung:

☐ Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

☐ Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

☐ Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

☐ Es gilt folgende individuelle Regelung:

3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Über eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird im jeweiligen Geschäftsführerbestellungsbeschluss beziehungsweise gesondert entschieden.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung benötigt vor Durchführung der nachfolgenden Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt:

☐ Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

☐ Investitionen über _____ **EUR**

☐ Aufnahme von Darlehen über _____ **EUR**

☐ Gewährung von Darlehen an Dritte

☐ Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Sicherheiten

☐ Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen

☐ Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen

☐ wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstands oder der Geschäftstätigkeit

☐ Erteilung oder Widerruf von Prokura

☐ Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als _____ Jahren

☐ Geschäfte mit Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs

☐ Sonstiges:

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz, dieser Satzung oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.
3. Die Einladung soll grundsätzlich mindestens _____ Tage vor der Versammlung erfolgen.
4. Die Einladung erfolgt

☐ schriftlich

☐ in Textform, insbesondere per E-Mail

☐ wie folgt:

5. Die Einladung soll Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten.
6. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch ohne Einhaltung der vorstehenden Form- und Fristbestimmungen abgehalten werden, soweit gesetzlich zulässig.
7. Gesellschafterversammlungen können, soweit rechtlich zulässig und von den Beteiligten akzeptiert, auch

☐ per Videokonferenz

☐ telefonisch

☐ hybrid

durchgeführt werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Stimmen richten sich grundsätzlich nach den Geschäftsanteilen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine zulässige abweichende Regelung enthält.
4. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit verlangen,

☐ mit der gesetzlichen Mehrheit gefasst.

- ☐ mit einer Mehrheit von _____ % der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5. Folgende Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von _____ % der stimmberechtigten Stimmen beziehungsweise, soweit angekreuzt, Einstimmigkeit:
 - ☐ Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - ☐ Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - ☐ Aufnahme neuer Gesellschafter
 - ☐ Veräußerung des Unternehmens im Ganzen
 - ☐ Verschmelzung, Spaltung oder sonstige Umwandlungsmaßnahme
 - ☐ Auflösung der Gesellschaft
 - ☐ Einziehung von Geschäftsanteilen
 - ☐ Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen
- 6. Gesetzlich zwingende Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt.
- 7. Über wesentliche Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Gewinnverwendung und gesetzliche Rücklage

1. Über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Ergebnisses entscheiden die Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Solange für die Gesellschaft die besonderen Vorschriften über die Unternehmergesellschaft gemäß § 5a GmbHG gelten, ist die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zu bilden.
3. Der gesetzlich erforderliche Teil des Jahresüberschusses ist vor einer Gewinnausschüttung der gesetzlichen Rücklage zuzuführen.
4. Der nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und Berücksichtigung gesetzlicher oder beschlossener Rücklagen verbleibende ausschüttungsfähige Betrag wird
 - ☐ entsprechend den Geschäftsanteilen verteilt.
 - ☐ ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen.
 - ☐ weiteren Rücklagen zugeführt.
 - ☐ nach folgendem zulässigem Schlüssel verteilt:

5. Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht erst nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss, soweit gesetzlich nichts anderes folgt.

§ 11 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
4. Gesetzliche Buchführungs-, Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Veräußerung oder sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf
 - ☐ der vorherigen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
 - ☐ der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von _____ %.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorschriften sind einzuhalten.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, hat er die übrigen Gesellschafter hierüber vorab zu informieren.
4. Folgendes Vorkaufs- beziehungsweise Erwerbsrecht wird vereinbart:
 - ☐ Die übrigen Gesellschafter erhalten im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen ein vorrangiges Erwerbsrecht.
 - ☐ Es wird kein besonderes Erwerbsrecht vereinbart.
 - ☐ Folgende individuelle Regelung gilt:

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Eine Einziehung ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters soll nur zulässig sein, wenn ein hierfür im Gesellschaftsvertrag wirksam festgelegter Einziehungsgrund bereits vor Erwerb des Geschäftsanteils bestand und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Als mögliche Einziehungsgründe werden – soweit rechtlich wirksam vereinbar – festgelegt:

- ☐ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters beziehungsweise Ablehnung mangels Masse
- ☐ Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, die nicht innerhalb von _____ Monaten beseitigt wird
- ☐ schwerwiegende Verletzung gesellschaftsvertraglicher Pflichten
- ☐ rechtskräftige Feststellung eines wichtigen Grundes
- ☐ sonstiger konkret bestimmter Grund:

3. Eine Einziehung darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Kapitalerhaltungsvorschriften eingehalten werden.
4. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach den hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

§ 14 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter gegen Abfindung aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, richtet sich die Abfindung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarung.
2. Die Abfindung wird ermittelt anhand
 - ☐ des Verkehrswerts des Geschäftsanteils.
 - ☐ eines durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen ermittelten Unternehmenswerts.
 - ☐ folgender Methode:
3. Stichtag der Bewertung ist grundsätzlich der Tag des Ausscheidens beziehungsweise der Wirksamkeit der Einziehung.
4. Die Abfindung wird
 - ☐ in einer Summe gezahlt.

☐ in _____ gleichen Raten gezahlt.

5. Die erste Rate wird _____ Monate nach endgültiger Feststellung der Abfindung fällig.
6. Eine Ratenzahlung wird mit _____ % jährlich verzinst.
7. Eine Abfindungsregelung darf nicht dazu führen, dass zwingende gesetzliche Vorschriften umgangen werden. Bei erheblichen Unternehmenswerten sollte die konkrete Klausel individuell geprüft werden.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Der Tod eines Gesellschafters führt nicht automatisch zur Auflösung der Gesellschaft.
2. Für den betroffenen Geschäftsanteil gilt folgende Regelung:

☐ Der Geschäftsanteil geht nach den gesetzlichen erbrechtlichen Regeln auf den oder die Erben über.

☐ Die übrigen Gesellschafter beziehungsweise die Gesellschaft erhalten nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung ein Erwerbsrecht.

☐ Der Geschäftsanteil soll unter den rechtlichen Voraussetzungen eingezogen werden können.

☐ Folgende Nachfolgeregelung wird vereinbart:

3. Erbrechtliche Verfügungen und dieser Gesellschaftsvertrag sollten aufeinander abgestimmt werden.

§ 16 Wettbewerbstätigkeit

1. Gesellschafter und Geschäftsführer haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.
2. Soweit gesetzlich zulässig, dürfen folgende Personen ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung keine unmittelbar konkurrierende Tätigkeit aufnehmen:

☐ geschäftsführende Gesellschafter

☐ alle Gesellschafter

☐ Geschäftsführer unabhängig von ihrer Gesellschafterstellung

3. Bereits bestehende Tätigkeiten oder Beteiligungen:

4. Ausdrücklich gestattete Tätigkeiten:
5. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot wird durch diese Satzung nicht automatisch begründet. Soweit ein solches gewünscht wird, sollte es gesondert und individuell ausgestaltet werden.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der Gesellschaft geheim zu halten.
2. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft, soweit die Informationen weiterhin geheimhaltungsbedürftig sind.
3. Gesetzliche Offenlegungs-, Aussage- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Gesellschafterdarlehen

1. Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Höhe, Laufzeit, Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung sind schriftlich beziehungsweise in der gesetzlich erforderlichen Form festzulegen.
3. Gesetzliche Vorschriften über Gesellschafterdarlehen, insbesondere im Insolvenzfall, bleiben unberührt.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten für Notar, Register und sonstige unmittelbar mit der Gründung zusammenhängende Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens

_____ **EUR**

soweit die Übernahme rechtlich zulässig und im konkreten Gesellschaftsvertrag wirksam vereinbart ist.

Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter nach folgender Regelung:

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form.
2. Erforderliche Gesellschafterbeschlüsse, notarielle Beurkundungen und Handelsregisteranmeldungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

§ 22 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschaft wird durch die gesetzlich vorgesehenen Gründe oder einen wirksamen Auflösungsbeschluss aufgelöst.
2. Über eine freiwillige Auflösung entscheiden die Gesellschafter mit der gesetzlich beziehungsweise in diesem Vertrag erforderlichen Mehrheit.
3. Zu Liquidatoren werden
 - ☐ die bisherigen Geschäftsführer bestellt, soweit dies rechtlich möglich ist.
 - ☐ folgende Personen bestellt:
4. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Gesellschafter werden sich in einem solchen Fall um eine rechtlich zulässige Regelung bemühen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung möglichst nahek kommt.

Individuelle Zusatzvereinbarungen

Unterschriften

Ort: _____

Datum: ____ / ____ / _____

Gesellschafter 1

Name: _____

Unterschrift

Gesellschafter 2

Name: _____

Unterschrift

Gesellschafter 3

Name: _____

Unterschrift

Gesellschafter 4

Name: _____

Unterschrift

Hinweis zur Verwendung

Diese Vorlage ist als allgemeines Muster für eine **individuell gestaltete Satzung einer UG (haftungsbeschränkt)** gedacht.

Der Gesellschaftsvertrag einer UG bedarf grundsätzlich der notariellen Form. Die endgültige Satzung wird daher im Rahmen der Gründung mit dem Notar abgestimmt und beurkundet.

Bei einer UG muss das vereinbarte Stammkapital vor der Anmeldung grundsätzlich vollständig eingezahlt werden. Sacheinlagen sind bei der Gründung der UG nicht zulässig.

Solange die gesetzlichen Sonderregeln für die Unternehmergesellschaft gelten, ist außerdem die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zu bilden.

Besonders bei mehreren Gesellschaftern sollten Regelungen zu Geschäftsführung, Vertretung, Stimmrechten, Anteilsübertragungen, Einziehung, Abfindung, Tod eines Gesellschafters und Wettbewerbstätigkeiten auf die konkrete Gesellschaft abgestimmt werden.

Diese Vorlage ersetzt keine individuelle rechtliche, notarielle oder steuerliche Beratung.

© Smartvorlagen.de – Kostenlose Muster & Vorlagen